

Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **05.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. CXXIII.

Bern, den 31. Christm. 1799. (10. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 8. November.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Hochs Meinung.)

Diese Bemerkung, die mir die minder kostspieligste, und der Souveränitätswürde am zweckmäßigsten scheint, wünschte ich von der Revisionscommission geprüft zu sehen, der ich diese Sache zurückweise.

Zaslin will einige Gründe gegen einen allzu zahlreichen Vollziehungsrath widerlegen: die Geschichte der italienischen Republiken beweist, daß eine sehr zahlreiche Regierung den Umsturz eines Staates keineswegs zu verhüten im Stand ist. Man verliert 2 Hauptgrundsätze aus den Augen, indem man eine so große Zahl Direktoren verlangt; einerseits daß eine besondere Gesetzgebung, die zugleich Wächter für die Vollziehung der Gesetze, vorhanden ist; andererseits die Grundlage unserer Verfassung, die ohne Hinsicht auf Geburt oder Vorrechte irgend einer Art, jeden Tüchtigen in den Vollz. Rath wählbar macht. Dekonomische Einwürfe kommen jetzt zu früh, darüber wird erst in der Folge das Zweckmäßigste verfügt werden. Suppleanten aus der Gesetzgebung zu nehmen, würde die Trennung der Gewalten nicht erlauben.

Fuchs stimmt für 18 Glieder; nach Grundsätzen der demokratisch-repräsentativen Verfassung müssen alle 4 verschiedene Gewalten auf gleiche Weise vom Volk ausgehen und ihm auf gleiche Art genähert werden; der Kantonsgeist glänzt unter 5 Gliedern so gut er es unter mehreren thun kann — man sehe nur auf die vom Direktorium bis dahin vorgenommenen Wahlen. Das Volk hat auch gewiß bey seinen Repräsentantenwahlen gute Wahlen getroffen und gesorgt, daß nicht lauter Gelehrte in die Rätthe

kommen, indem sonst die Gesetze noch gelehrter und noch unverständlicher geworden wären.

Lüthard findet, daß die Attributionen, die das Vollz. Direktorium haben soll, nicht genau angegeben sind; dadurch wird es ihm unmöglich sich über die Zahl zu entscheiden; er wünscht also, die Commission möchte vor Bestimmung der Zahl der Direktoren, ihre Verrichtungen und Attribute genau angeben; dazu will er der Commission das Ganze zurückweisen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Diethelm möchte der Commission über den Namen, den dieser Rath haben soll, speciellen Auftrag geben (man lacht); das Volk wird viel Gewicht darauf legen; es ist dieses gar nicht lächerlich. Ich mache einen großen Unterschied zwischen einem Direktorium und einem Vollziehungsrath.

Lüthi v. S. Man beschließe ganz einfach, es soll künftig ein Vollz. Rath seyn.

Cart widersezt sich solchen einzelnen Beschlüssen; ehe die Attribute festgesetzt sind, kann auch der Name es nicht werden.

Lüthi v. S. findet diese Schwierigkeit nicht.

Usteri. Die Sache ist längst stillschweigend entschieden; in unsern vom gr. Rathe schon angenommenen Abänderungsbeschlüssen haben wir uns immer des Wortes Vollz. Rath bedient.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Ein und vierzigste Sitzung, den 28. Nov.

Präsident: Mohr.

„Wie kann dem Betteln in unserm Canton abgeholfen werden?“ Die Vorlesung, welche Bürger Eschermann über diese Frage gehalten, folgt hier im Auszuge.